

Medicinisches Correspondenz-Blatt

Allein. Ins.-Annahme durch die Annoncen-Expedition v. Rudolf Mosse in Stuttgart, Berlin und Filialen.

des
Württembergischen ärztl. Landesvereins.

Preis der Anzeigen: 20 Pfg. für die viergespaltene Kolonelle od. ihren Raum.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. DEAHNA in Stuttgart, Kernerstrasse 36

Geschäftsstelle: P. REINÖHL in Stuttgart, Kronenstrasse 38. Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: F. VOLCKMAR.

Inhalt: Archivrat Dr. MEHRING: Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert. — Württ. ärztlicher Landesverein. Schreiben an Herrn Geh. Hofrat Dr. DEAHNA. — Bewerber-Aufruf. — Aerztlicher Bezirksverein VIII (Ravensburg). — Die Denkschrift über wirtschaftliche Massnahmen. — Fürsorge für das kleine Kind. — Der Krieg. — Chronik. — Württ. ärztliche Unterstützungskasse. — Bücher und Zeitschriften.

Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert.

Von Archivrat Dr. Mehring.

I.

Das frühe Mittelalter kennt die Apotheke im heutigen Sinne als selbständige Unternehmung für den ausschliesslichen Vertrieb von Arzneimitteln noch nicht. Der ältere Zustand ist, dass der Arzt selbst auch die Zubereitung der Arzneien übernimmt, deren Verordnung er für nötig erachtet. Daneben bestand natürlich zu allen Zeiten das freie und durchaus unverantwortliche Gewerbe der pharmacopola, Salbenkrämer und Quacksalber, die ebenfalls beide Teile der Krankenbehandlung, die ärztliche Beratung und die Arzneiherstellung, vereinigten, und teils sesshaft waren, teils umherzogen. Es scheint, dass sich im Laufe des 14. Jahrhunderts die Wandlung in der Weise vollzog, dass die früher schon bestehende apotheka, in der Gewürzkram im allgemeinen betrieben wurde, nunmehr als besondere und Hauptaufgabe die Sammlung und Konservierung der für medizinische Zwecke dienenden pflanzlichen, tierischen und mineralischen Mittel, der sogen. simplicia, und die Bereitung der von den Aerzten vorgeschriebenen oder empfohlenen Arzneien, der sogen. composita, übernahm. Diese Entwicklung steht wohl in Zusammenhang mit der um dieselbe Zeit zu beobachtenden Regung neuen, durch das Studium der altgriechischen Aerzte hervorgerufenen Lebens auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft, womit eine gewisse Naturbeobachtung aufkam und der Arzneimittelschatz sich mehrte.

Ungefähr gleichzeitig mit dieser Entwicklung macht sich die Vermehrung des Laienelements unter den wissenschaftlich gebildeten Aerzten geltend. Während aber der geistliche Arzt nur seinen kirchlichen Vorgesetzten Gehorsam schuldete, stand der Laie unter der weltlichen Obrigkeit. Daraus erwuchsen dieser im Laufe der Zeit neue Aufgaben, mit denen sie sich lange abmühte, ehe die Erkenntnis allgemein durchdrang, dass hier nur von Angehörigen des ärztlichen Standes selbst oder mit ihrer beständigen Mitarbeit Ordnung zu schaffen war.

In Württemberg waren staatlich angestellte Vertreter der Leibarznei zunächst nur die gräflichen Hofärzte¹, von denen uns der erste 1405 urkundlich bezeugt ist. Sie sind

¹ Sie heissen in dieser Zeit und noch lange nachher entweder einfach unser arzat oder unser hoverzat, oder unser leib- und hofarzat, so nicht um einer blossen Häufung der Titel willen. Denn Leibarzt bezeichnete

sämtlich Leute mit akademischen Graden; nur solche erhalten den Titel und die Stellung von Hofärzten. Aber neben ihnen sind doch auch Ungelehrte bestellt, wie ENDRIS SCHERER, der 1481 den Grafen Eberhard den Jüngeren behandelt¹ und 1487 ausdrücklich beauftragt wird, diejenigen zu arzneien, für die der Graf Arztlohn geben muss². Dem Hofarzt blieb also die vornehmere Kundschaft, und unter diesem Gesichtspunkt wird er wohl auch nicht viel gegen die Konkurrenz einzuwenden gehabt haben, die sonst grundsätzlich abgelehnt wurde.

Es bestand ein scharfer Gegensatz zwischen Leibarznei, deren Jünger auf den Hochschulen erzogen wurden, und Wundarznei, die nur durch praktische Uebung vom Lehrling aufwärts vermittelt wurde und deren Vertreter dann mit verächtlichem Sinn als Empiriker bezeichnet zu werden pflegten. Uebergriffe kamen wohl von seiten der Wundärzte vor, die sich auch des Arzneiens nicht enthielten³, dagegen erlaubte der Berufsstolz den Leibärzten nicht, sich mit Wunden und überhaupt mit Chirurgie praktisch zu befassen⁴. Von den württembergischen Hofärzten des 15. Jahrhunderts ist, soviel wir sehen, nur einer zugleich Chirurg, HANS MAY, der sich utriusque medicinae Doctor nennt⁵, auch dieses Fach an der Universität in Tübingen vertritt, aber gewiss nicht darin praktiziert hat. Als Wundarzt wird 1482 von Graf Eberhard d. Ae. JOH. BENSSLI von Gerlingen bestellt, damals noch für den Uracher Landesteil allein; er ist, wie wir nachher sehen werden, zugleich Apotheker, und wird verpflichtet, als Wundarzt und mit seiner Apotheke mit dem Grafen auf Erfordern ins Feld zu ziehen. Von 1485 an finden wir als bestellten Wundarzt den Meister HANS SYF von Göppingen⁶.

nur den „inwendigen arzat“, wie auch zuweilen gesagt wird, im Unterschied vom Wundarzt. Statt Leibarznei findet gelegentlich auch das Wort bucharznei (so 1429 maister HANS SPENLIN lerer der buchartzney). Das ist nicht Bucharznei = wissenschaftliche Medizin (wie SCHÖN im Corr.-Bl. 66, 1896, S. 3 meint), sondern Baucharznei; denn der Bauch, die Verdauungsorgane, sind die Stelle, wo der innwendige Arzt mit seinen Mitteln wirkt (vgl. H. FISCHER, Schwäb. Wörterb. unter Baucharznei).

¹ Vergl. Corr.-Bl. 84, 1914, S. 609.

² TH. SCHÖN im Corr.-Bl. 75, 1905, S. 919 nach Dienerbuch 7, 101.

³ Vergl. NESTLEN, Die Bekämpfung des Medikastrierens in Württ. im Corr.-Bl. 75, 1905, S. 656 ff.

⁴ Vergl. MAX NEUBURGER, Gesch. d. Medizin 2, 1, 1911, S. 463: In-honestum, magistrum in medicina manu operari.

⁵ HERMELINCK, Matrikeln der Univ. Tübingen, S. 2.

⁶ TH. SCHÖN im Corr.-Bl. 75, 1905, S. 919 nach Dienerbuch 4, 22; 7, 101; 8, 85 b. Seine Nachkommen stehen als Wundärzte noch im 16. Jahrh. in württ. Diensten. SCHÖN, a. a. O.

Sofern es sich um Handarbeit handelt, lehnt die Leib-
arznei auch Betätigung in Geburtshilfe ab. Dieses
Gebiet ist ganz den Hebammen überlassen, der Arzt be-
teiligt sich nur dann, wenn es besondere Krankheits-
erscheinungen zu bekämpfen gilt, die als innere Krankheiten
anzusehen sind. Auch die Hebammen sind obrigkeitlich
bestellt, vereidigt und an bestimmte Taxen gebunden. In
Stuttgart waren 1498 acht in der Altstadt, drei in der
Liebfrauenvorstadt und zwei in der Esslinger Vorstadt¹.

Wenn die Bestallungsbriefe den Hofärzten mehrfach
auferlegen, eine richtige Apotheke zu unterhalten, so
kamen sie damit offenbar auch den Wünschen der Aerzte
selbst entgegen. Nur so ist es verständlich, dass 1457
dem Dr. HANS KETTNER bei seiner Ernennung zum Hofarzt
in Stuttgart dieser Auftrag erteilt wird². Denn Stuttgart
besass damals schon über 40 Jahre eine Apotheke³, die in
derselben Familie sich vererbte, aber anscheinend nicht als
Hofapotheke anerkannt war. Dies erreichte nun 1458
JOHANN GLATZ, dem Graf Ulrich versprach, keine andere
Apotheke zu halten oder im Land, heimlich oder öffentlich,
halten zu lassen⁴. Damit war die Abmachung mit KETTNER
fallen gelassen. Im Jahre 1469 wurde die Hofapotheke⁵
dem ALBRECHT ALTMÜHLSTEINER von Nürnberg übertragen,
dessen Bestallung 1482 und 1486 erneuert wurde⁶; die
Hofapotheke besteht von da an ohne Unterbrechung. Im
Uracher Landesteil finden wir ganz gleiches Verfahren:
1469 wird Dr. JOH. MÜNSINGER als Arzt bestellt, zunächst
auf 3 Jahre von Haus aus, dann soll er nach Tübingen
ziehen und dort auch eine Apotheke unterhalten; auch ihm
wird versprochen, so lange er Hofarzt ist und die Apotheke
hat, keinen andern Arzt oder Apotheker in Tübingen zu-
zulassen. Aber 1482 wird der Wundarzt JOH. BENSSLI von
Gerlingen als Apotheker bestellt⁷ zur Uebernahme der für
die Universität notwendigen Apotheke, die bis dahin unter
HANS MAY gestanden hatte⁸. BENSSLI erhält die Zusage,
dass keine andere Apotheke in Graf Eberhards d. Ae. jetzigem
Gebiet errichtet werden soll, und dass die Doktoren zu
Tübingen, d. h. die Professoren der Medizin an der Uni-
versität, keine andere Arznei geben dürfen, als aus seiner
Apotheke. Ob und wie diese Abmachung nach dem Münsinger
Vertrag weiterbestanden hat oder abgeändert worden ist,
steht nicht fest. Die Apotheke selbst stand jedenfalls unter
Aufsicht der medizinischen Fakultät und blieb in BENSSLI's
Familie mindestens bis um 1557⁹.

Das Versprechen, keine weitere Apotheke im Land zu-
zulassen, konnte bei den weiten Entfernungen, um die es
sich da handelte, natürlich nicht auf die Dauer bestehen
bleiben und fiel ohne Zweifel bei Erneuerung der Ver-
schreibungen. Es war auch nicht im Interesse des Landes,
sowenig wie die unbedingte Beschränkung der Aerztezahl.
Wenn man die beiden Bedingungen nicht von vornherein
als ein unberechtigtes Nachgeben gegenüber der Selbstsucht

Einzelner ansehen will, wird man zu der Annahme genötigt
sein, dass unter dieser Form eine gewisse Kontrolle über
die Schar derjenigen beabsichtigt war, die mit Kranken-
heilen und Arzneiverkaufen sich im Lande beschäftigten.
Der Arzt und der Apotheker, die nicht nur für den Hof,
sondern für die ganze Landschaft angenommen waren, wie
KETTNER (1457), später auch NICLAS BÄLZ (1476 und 1484),
wie JOHANN GLATZ (1458), ALBRECHT ALTMÜHLSTEINER
(1468, 1482, 1486), JOHANN BENSSLI (1482), waren gar
nicht in der Lage, ihren Beruf im ganzen Land überall
auszuüben. Wir finden auch gerade in ihrer Zeit da und
dort im Land Aerzte, oder solche, die sich so nennen, in
anscheinend ruhiger Berufstätigkeit¹; es ist nicht einzusehen,
wie ihnen hätte verwehrt werden sollen, die Arzneimittel,
die sie verordnen wollten, auch selbst zu führen und zu
verkaufen. Dem JOHANN BENSSLI wurde zugesagt, dass er
seine Arzneien auch an Landfahrer und Empiriker, d. h. an
wandernde Heilkünstler und Quacksalber, sowie an Wund-
ärzte, Bader und Scherer solle verkaufen dürfen. Es geht
also keineswegs um Abschaffung dieser Leute. Die Annahme
einer von Aerzten geübten Aufsicht über die Ausübung der
Heilkunst bleibt allerdings reine Vermutung, weil alle Akten
fehlen und darum keine Belege für oder wider sie bei-
gebracht werden können. Es sei nur noch darauf auf-
merksam gemacht, dass uns die Bestallungen, die von solcher
Aufsicht nichts aussagen, auch nichts über die Visitation
der Apotheken mitteilen, die 1482 tatsächlich geübt wurde,
und dass NICLAS BÄLZ, einer der Aerzte für Hof und Land,
nachweislich um 1482 Visitator der Apotheke in Stuttgart
ist², ohne dass seine Bestallung das ausdrücklich sagt.

Der Gedanke einer Aufsicht durch Standesgenossen
ist der Zeit keineswegs fremd. In der Bestallung des
JOH. BENSSLI wird sie für die Apotheke in Tübingen vor-
gesehen. Der Graf behält sich das Recht vor, zwei Apo-
theker nach seinem Gutdünken mit ihrer Visitation zu
beauftragen; wenn BENSSLI die Apotheke nicht richtig ver-
sieht oder seine Nachkommen dafür nicht tauglich erachtet
werden, worüber die zwei Apotheker und des Grafen Arzt
zu Tübingen³ Gutachten abgeben sollen, kann der Graf
die Apotheke einem andern leihen. Das Verfahren, das in
Stuttgart um diese Zeit üblich war und nach dem Münsinger
Vertrag für das ganze wiedervereinigte Land Geltung erhielt,
stimmt mit dem Tübinger anscheinend ganz überein. Die für
die Hofapotheke in Stuttgart aufgestellte Ordnung, an deren
Abfassung ohne Zweifel NICLAS BÄLZ beteiligt⁴ ist, nennt

¹ Z. B. Meister MARTIN BURKHARD von Poppenweiler, Doktor in Arznei
1473. Urk. — arzat im Schatzungbuch von Leonberg 1470. Ein Un-
zünftiger ist wohl Wolfgang der ongenarzet im Schatzungbuch von
Tübingen 1471.

² Vergl. Stuttg. UB. No. 697 a, S. 396, 32: doctor NICLAS Arzat.

³ Das ist ohne Zweifel einer der Professoren der Medizin.

⁴ Die Ordnung, jetzt mit der Taxe neu abgedruckt im Stuttg. UB.
No. 667 a, ist nur in Abschrift des 16. Jahrh., zusammen mit den Be-
stallungen ALTMÜHLSTEINER'S von 1482 und 1486 überliefert. Die Ori-
ginale besass, wie es scheint, CIRIACUS HORN als Hofapotheke, von dem
die Abschriften um 1544 in die Kanzlei geliefert wurden. Die Ordnung
besteht aus 2 Stücken, von denen das erste die Ueberschrift hat: Der
appteker aide und gesatz, während das zweite mit den Worten ein-
geleitet ist: Dis nach geschriben sol man dem appteker bi sinem aid
geben. Das Verhältnis der beiden Stücke ist nicht ohne weiteres klar,
denn das zweite gibt zwar allerlei Vorschriften, die im ersten nicht ent-
halten sind, wiederholt aber doch den § 7 über die Anfertigung der
Opiate fast vollständig. Es ist sehr wohl möglich, dass dieses zweite
Stück, in dem auch NICLAS arzat genannt ist, von diesem neu aufgesetzt
ist, um an die Stelle des ersten zu treten. Man hat bisher wohl allgemein
die Ordnung um 1482 angesetzt (so auch im Stuttg. UB.) und es lässt
sich dagegen nichts einwenden. Aber das zweite Stück wird dann als

¹ PFAFF, Gesch. von Stuttgart I, 1845, S. 361. SCHÖN im Corr.-Bl. 66,
1896, S. 58.

² Stuttg. UB. No. 396.

³ 1413 wird HEINRICH GLATZ, Apotheker in St., genannt. PFAFF,
Gesch. von Stuttgart I, 1845, S. 361.

⁴ Stuttg. UB. No. 396 a.

⁵ Die Bezeichnung selbst findet sich erst viel später.

⁶ Stuttg. UB. No. 497, 667 und 667 b.

⁷ Kopie im StA. Polizeiwesen B. 19. Vergl. auch Dienerbuch, Bl. 65.

⁸ Med. Corr.-Bl. 84, 1914, S. 610.

⁹ Eine Familienurkunde, die Verwandtschaft mit den Ochsenbach
und dem Abt Johann Schultheiss von Hirsau (der aus Tübingen stammte)
kennen lehrt, überliefert im Auszug GABELKHOVEN in No. 136 des Staats-
archivs.

als Gutachter in zwei Stellen eine Mehrzahl: § 4: on der doctor und maister ir ains oder mer rät, und § 7: die lerer und maister, den das zustat und gepurt. Als Meister mögen wohl die zur Visitation mitberufenen Apotheker bezeichnet werden, jedenfalls wird damit nicht der akademische Grad des Magisters gemeint sein. Der Vorrang gebührt dem beteiligten Arzt (doctor oder lerer), in dessen Hand je ein Exemplar der Ordnung und der Taxe gelegt ist. Aber als Behörde steht über beiden die Regierung, der die Visitatoren über das Ergebnis ihrer Untersuchung Bericht zu erstatten haben; zu ihren Händen liegt ebenfalls je ein Exemplar von Ordnung und Taxe in der gräflichen Kanzlei.

Die Aufsicht erstreckt sich nach der Stuttgarter Ordnung auf Güte und Richtigkeit der Simplicien, Sorgfalt in ihrer Behandlung und Aufbewahrung und in der Anfertigung der an die Kranken abzugebenden Arzneien; Gebrauch der richtigen Dispensatorien und genaue Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften, deren Aenderung nur mit Erlaubnis der Visitatoren vorgenommen werden darf; ferner Einhaltung einer vorgeschriebenen Taxe für alles, was verkauft wird. Verboten ist dem Apotheker die Abgabe von Giften, Abtreibungsmitteln oder sonst bedenklichen Dingen an Leute, die damit Missbrauch treiben könnten. Ferner ist verboten die Beratung von Kranken, Harnschauung und Abgabe von Arzneien ohne ärztliche Vorschrift, doch mit Ausnahme geringer Mengen purgierender oder treibender Mittel; ja, in Abwesenheit des Arztes soll der Apotheker sogar bei dringenden Fällen selbst die Kranken besuchen dürfen, und ausserdem kann er verkaufen, was von ihm „mit Namen“, also von kundigen Leuten gefordert wird. Auch Geschäftsgemeinschaft irgendwelcher Art mit dem Arzt ist dem Apotheker verboten. Die Taxe, deren Text ebenfalls auf NICLAS BÄLZ oder seine Zeit zurückgeht¹, enthält nur die gewöhnlichen, jederzeit vorrätig zu haltenden oder zu erlangenden Mittel. Für gewisse, von auswärts zu beziehende Simplicia, die nicht immer zu haben waren und darum im Preis wechselten, soll der Apotheker einen erbern und zimlichen lone nehmen und dabei niemand ungebührlich beschweren. Dagegen soll ihm auch jegliche Konkurrenz in Stuttgart selbst vom Halse gehalten werden, kein Arzt, kein anderer Apotheker, kein Krämer oder Scherer oder sonst jemand darf treibende oder vermischte Arznei oder Latwergen verkaufen oder abgeben, und wer Arzneien bedarf, soll allwegen in die Apotheke gewiesen werden.

Zur Visitation gehörten auch die persönlichen Fragen, das Urteil über die Tauglichkeit des Apothekers zu seinem Beruf und über die Notwendigkeit, ihn etwa wegen mangelhafter Führung der Apotheke zu entfernen und durch einen anderen zu ersetzen; die Entscheidung darüber bleibt natürlich dem Grafen vorbehalten. Dazu kommt das Examen der neu anzunehmenden Diener; doch ist hier die Bestimmung so gehalten, dass dem Apotheker selbst die Verantwortung für die Brauchbarkeit seiner Angestellten bleibt.

Die Ordnung legt dem Apotheker auf, in zweifelhaften Fällen sich an die Doktoren und Meister um Auskunft zu wenden. Sie sieht auch vor, dass diese die Zubereitung

jünger anzusehen sein und könnte mit der neuen Bestallung ALTMÜHLSTEINER'S von 1486 in Zusammenhang gebracht werden. Die ältere Ordnung ist dadurch nicht verdrängt worden, die Ueberlieferung zeigt, dass man das zweite Stück als Zusatz zum ersten aufgefasst und gebraucht hat. Im 16. Jahrhundert sind dann beide in Eins zusammengearbeitet worden, wie wir unten sehen werden.

¹ Dem JOH. BENSSLI wurde 1482 zugesagt, dass er nicht gedrungen werden solle, die Arzneien anders zu geben, als in Ulm, Konstanz, Heidelberg oder Stuttgart üblich sei; doch steht die Wahl dem Grafen zu.

der wichtigsten Mischungen, aurea alexandrina, grosser Theriak und anderes, überwachen. Dagegen enthält sie nichts über die Zeit oder Zahl der jährlich vorzunehmenden eigentlichen Visitationen, die vermutlich, wie es in BENSSLI'S Bestallung bestimmt ist, nach Gutdünken der Behörde angesetzt wurden, also wohl nicht gerade regelmässig stattfanden. Entsprechend mag auch die Ernennung der Visitatoren nach Bedarf erfolgt sein; wir wissen nicht einmal sicher, wie lange der Auftrag des NICLAS BÄLZ lief; da auch die Bestallungen der Hofärzte nur ausnahmsweise auf Lebenszeit lauteten, konnte nach wenigen Jahren immer wieder ein Wechsel eintreten. Von einer ständigen Visitationsbehörde ist in dieser Zeit so wenig die Rede, wie von einem Kollegium der Hofärzte. Wir haben keine Spur von einem derartigen Zusammenarbeiten, für das die auswärts sitzenden, auf Wartgeld angestellten Aerzte¹ ohnehin nicht in Frage kommen konnten. Diese Feststellung ist nicht unwichtig, sofern anderwärts ein solches Zusammengehen, wie es scheint², in bestimmten Dingen üblich war. Wenn es in Württemberg gelegentlich stattgefunden hat, so musste dafür im einzelnen Fall besondere Anordnung erlassen werden³.

Dafür ist bezeichnend, was wir von der Ausübung der Seuchenpolizei, dem Gutachten über die Sondersiechen wissen. Dieses wird 1476 von Graf Ulrich V. dem NICLAS BÄLZ in der Weise übertragen, dass er „alle menschen unsers lands, so in der ussetzikeit verlümdet sint oder werden, allein beschowen und dar uber urteilen und judicieren soll und niemant anders.“ Dagegen soll er nach der Bestallung von 1484 diejenigen, „so in der sucht der sundersiechen verlombdet syen oder werdent, mit andern unsern arzaten beschowen.“ Demnach haben nunmehr auch andere Hofärzte den gleichen Auftrag, doch wahrscheinlich nicht zu gemeinschaftlicher Ausführung in kollegialer Beratung, sondern eher mit räumlicher Verteilung des Gebietes. Lange hat dieser Zustand nicht gedauert, denn schon 1493 wird verfügt, dass JOHANN MÖCHINGER, genannt WIDMANN, das ganze Examen der Sondersiechen im Land allein haben und nach Notdurft und wie sich gebührt allein versehen soll. Bestimmungen für die Ausführung dieses Auftrags oder Berichte über das Ergebnis sind nicht vorhanden. Sicher ist nur, dass Gegenstand der Untersuchung noch 1493 nur die Lepra ist, von andern Seuchen ist nicht die Rede; doch mag manche andere Krankheit eine Zeitlang fälschlich dafür gehalten worden sein. Für die Leprosen hatte man von alters her die Sonder- oder Feldsiechenhäuser. Aus der staatlichen Leprosenschau ist zu schliessen, dass sich die weltliche Obrigkeit auch um Bestand und Unterhaltung der für sie bestimmten Häuser annahm. Von ärztlicher Behandlung und Wartung war aber dort kaum die Rede. Immerhin ist zu bemerken, dass dies die einzige Form weltlicher Fürsorge für Unterbringung Kranker im Mittelalter war. Im übrigen ist die Krankenpflege fast durchweg eine Sache frommer Stiftungen und kirchlicher Anstalten.

¹ Wie JOH. KETTNER seit 1461, JOH. MÜNSINGER 1469, JOH. STOCKER 1496. Auch Meister KONRAD der Arzt zu Weinsberg 1506, Dienerbuch 10, 10.

² MAX NEUBURGER, a. a. O. 2, 1, S. 476.

³ In den Dienerbüchern werden die Hofärzte entweder bei den Räten und Dienern oder beim edlen Hofgesinde (so Dienerbuch 4, Bl. 13 b LUX SPECHTZART und THOMAS RÜSS, Bl. 14 b NICLAS BÄLZ) aufgeführt. Auch bei den Räten bestand keinerlei feste Organisation, jeder wurde nach Bedarf für den einzelnen Fall berufen und beauftragt. Vergl. FR. WINTERLIN, Gesch. d. Behördenorganisation in Württ. 1, 13.

II.

Die erste Zeit Herzog Ulrichs und die österreichische Regierung bringen keine für uns erkennbaren oder unmittelbar überlieferten Veränderungen oder Fortschritte. In der Bestallung des CIRIACUS HORN zum Apotheker in Stuttgart vom Jahre 1500¹ heisst es, er soll „ein gangsam redliche offen apotek für meniglichen haben und halten, die auch unser arzat (Mehrzahl) jeden jars ein mall oder so dick es not ist, besichtigen sollen“. Visitator ist damals JOH. MÖCHINGER, in dessen Hand die Taxe ist². Ob in der Tat mehrere Aerzte mit ihm die Visitation gemeinsam vorzunehmen hatten, ist fraglich; die Ausdrucksweise der Urkunde in der Mehrzahl kann auch damit genügend erklärt werden, dass ein Wechsel in der Person des Visitators jederzeit vorbehalten wird. Von der Teilnahme zweier Apotheker ist nicht die Rede, auch sie stand im Belieben des Herzogs. Mit HORN's neuer Bestallung von 1504 trat ein ganz anderes Verfahren ein; sie nennt weder eine Visitation, noch eine Taxe, erlaubt vielmehr dem Apotheker, sich nach den Preisen in Tübingen, Speier, Esslingen und Mainz zu richten³. Die alte Apothekerordnung scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Nach der Rückkehr Herzog Ulrichs (1534) ist offenbar kein Exemplar mehr davon in der Kanzlei vorhanden. Als 1539 der Apotheker CIRIACUS HORN, der Sohn des Ebengenannten, eine Eingabe an den Herzog richtete, um dasselbe Jahrgeld zu erlangen, das auch sein Vater genossen hatte, gab er als Beilagen Abschriften der alten Bestallungen, der Ordnung von 1482/6 in etwas verkürzter Form und der alten Taxe mit; diese Kopien übergab der Kanzler Dr. JOH. KNOBER in die Registratur zur Aufbewahrung. Aber auch bei späteren Gelegenheiten (1544, 1551) hat man immer wieder aufs neue sich Abschriften aus der Hofapotheke geben lassen; nach der Einführung der Reformation war man eifrig an der Arbeit, neue Ordnungen für die verschiedensten Dinge zu schaffen und sammelte dazu Material. Die Apothekerordnung selbst scheint um 1544 eine Erneuerung erfahren zu haben, von der einige undatierte Kopien erhalten sind. Dabei begnügte man sich jedoch damit, die beiden älteren Stücke fast durchaus wörtlich zu übernehmen und nur einige neue Bestimmungen hinzuzufügen, die die älteren Sätze etwas mehr ins einzelne ausführen. Es wird neu eingeschärft, die Kräuter, Blumen und Wurzeln richtig und rechtzeitig zu sammeln und sauber aufzubereiten und zu verwahren, was im Lande selbst wächst, jährlich zu erneuern, Sorgfalt insbesondere beim Destillieren zu üben, auch genau aufzuschreiben, wann und für wen Arzneien gemacht werden⁴. Aber diese Fassung genügte nun nicht lange. (Forts. folgt.)

Württ. ärztlicher Landesverein.

Schreiben an Herrn Geheimen Hofrat Dr. DEAHNA
in Stuttgart.

Heilbronn, den 17. Oktober 1916.

Sehr verehrter Herr Geheimer Hofrat!

Sie haben sich auf ärztlichen Rat veranlasst gesehen, von der Herausgabe des Medicinischen Correspondenz-Blattes auf 31. Dezember d. J. zurückzutreten. In Würdigung dieses zwingenden Grundes nimmt der Landesausschuss mit schmerzlichem Bedauern davon Kenntnis.

¹ STEINHOFER, Neue Wirtenb. Chronik, 3, 1752, S. 813.

² Der also damals eine Zeitlang in Stuttgart ansässig gewesen sein muss. Vergl. dazu SCHÖN im Corr.-Bl. 66, 1896, S. 58.

³ Kopie Stuttgart GVB. 4.

⁴ Vergl. künftig Archiv f. Gesch. d. Medizin 9, 1916.

Achtundzwanzig Jahre haben Sie in aufopfernder Arbeit mit hervorragendem Sachverständnis und fester Hand unser heimisches Vereinsblatt geleitet. Von den Standesfragen des engeren und weiteren Vaterlandes, mit denen Sie als Mitglied und lange Jahre als Vorstand des Landesausschusses sowie als Ausschussmitglied des Aerztevereinsbundes besonders vertraut waren, und von denen in den letzten Jahrzehnten manche die Aerzteschaft lebhaft bewegten, wurden die Leser sorgfältig auf dem laufenden erhalten; über die hygienischen, namentlich sozialhygienischen Einrichtungen berichtete eine ständige Rubrik. Das Beste aber haben Sie durch die strenge Auslese der wissenschaftlichen Arbeiten geleistet. Minderwertiges oder rein Praktisches, das die Wissenschaft nicht förderte, fiel unbarmherzig unter den Tisch. Unermüdlich suchten Sie wissenschaftlich wertvolle Arbeiten zu gewinnen und kein Gang und kein Brief war Ihnen zu viel, um die Männer der Wissenschaft unter den württembergischen Aerzten zu Beiträgen zu bewegen. Dank dieser Energie ist es Ihnen gelungen, dem Correspondenz-Blatt im deutschen Blätterwald eine geachtete Stellung zu verschaffen, was uns mit berechtigtem Stolz erfüllt.

Dabei haben Sie es verstanden, das Blatt auf sichere Grundlage zu stellen, so dass es auch in der gegenwärtigen schweren Kriegszeit aus sich selber bestehen kann.

Ein dauerndes Denkmal haben Sie sich in unserem Correspondenz-Blatt gesetzt. Wir aber fühlen uns gedrunken, Ihnen beim Abschluss Ihrer so erfolgreichen Arbeit unsern tiefgefühltesten Dank auszusprechen. Möge Ihnen noch ein langer, freundlicher Lebensabend beschieden sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Landesausschusses:
MANDRY, SCHICKLER.

Bewerber-Aufruf.

Infolge des aus Gesundheitsrücksichten auf 31. Dez. d. J. erfolgenden Rücktrittes des Herrn Geh. Hofrats Dr. DEAHNA ist vom Landesausschuss ein neuer Herausgeber des Württ. Medicinischen Correspondenz-Blattes zu wählen.

Die württembergischen Aerzte werden eingeladen, ihre Bewerbungen bis spätestens 1. Dezember d. J. an Sanitätsrat Dr. SCHICKLER in Stuttgart, Reinsbürgstrasse 17, zu richten.

Nähere Bedingungen vorbehalten.

Der Landesausschuss.

Aerztlicher Bezirksverein VIII (Ravensburg).

In den Aerztlichen Mitteilungen fordert der Generalsekretär des Aerztevereinsbundes auf, ihm Mitteilung zu machen über die Zeichnung der Kriegaanleihe durch die Mitglieder des ärztlichen Standes, da es nach Mitteilung des Reichsbankdirektoriums von grossem Interesse sei, festzustellen, wieweit die einzelnen Erwerbs- und Berufskreise zu den Erfolgen der deutschen Kriegaanleihe beigetragen haben.

Damit diese Mitteilungen ohne Sorge vor Missbrauch gemacht werden können, erbiere ich mich, sie unter folgenden Bedingungen innerhalb des Bezirksvereins VIII zu sammeln: Die Herren Kollegen senden mir in verschlossenem Briefumschlag ihre Angaben über ihre Zeichnungen der einzelnen Anleihen ohne Namensnennung und schreiben auf die Rückseite des Umschlages: „betrifft Kriegaanleihe“. Ich versichere, dass ich die so eingegangenen Mitteilungen uneröffnet an den Generalsekretär des Aerztevereinsbundes weitergeben werde.

Dr. Rembold (Waldsee).

Generalsekretär KUHNS in Leipzig, Dufourstr. 18, bittet die Kollegen um Mitteilung der Zeichnungen für die 5. Kriegaanleihe.

Medicinisches Correspondenz-Blatt

des

Württembergischen ärztl. Landesvereins.

Allein. Ins.-Annahme
durch die Annoncen-
Expedition v. Rudolf
Mosse in Stuttgart,
Berlin und Filialen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. DEAHNA in Stuttgart, Kernerstrasse 36

Preis der Anzeigen:
20 Pfg. für die vier-
gespaltene Kolonnen-
zeile od. ihren Raum.

Geschäftsstelle: P. REINÖHL in Stuttgart, Kronenstrasse 38. :: :: Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: F. VOLCKMAR.

Inhalt: Archivrat Dr. MEHRING: Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert. (Fortsetzung.) — Obermedizinalrat Dr. KOELHAAS: Ergebnisse von Leichenöffnungen. — Zur Nahrungsmittelversorgung. — Der Krieg. — Chronik. — Württ. ärztliche Unterstützungskasse. — Bücher und Zeitschriften.

Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert.

Von Archivrat Dr. Mehring.

(Fortsetzung.)

Mit der neuen Bestallung des CIRIACUS HORN (II.) vom 30. Nov. 1551 wurde eine ganz neue Bearbeitung übergeben, die mit der älteren Form weder im Wortlaut, noch in der Anordnung übereinstimmt¹.

Bestallung e. f. gn. apotekers.

Artikel welche er bey seiner pflicht und aid trewlich halten soll.

1 Item das er, dieweil bis anher groser Irtumb in den apoteken der simplicia halber gewesen, furthin allen müglichen vleis furwenden welle, das er die rechter simplicia, wie ime von den doctoribus medicis, welche von e. f. gn. die apoteken zu visitiern jährlich verordnet, uffgezeichnet und angezeigt sint, [haben möge].

2 Item dieweil offer mals die medicin im kochen verderbt werden, so welle er vleis furwenden, das ain jedes simplex, so lang kochens leiden mag, zu rechter zeit kocht werd und widerumb dasjenig, so nit lang siedens leiden mag, aber zu seiner zeit kocht werd. Item das och zu einem jeden seine geburliche gefäß oder gschir im sieden gebraucht werden, dan dadurch vil arzneien verderbt werden und dem kranken nachteilig sind.

3 Item das er welle vleisig drob halten, das die flores, semina, herbae, radices und fructus ain iedes zu seiner zeit colligiert, exicciert und nachmals in sein bequeme behaltneus gthon und uffhaben werd, dan etliche in der kältin, etliche aber in der wärmne behalten sollen werden.

4 Item das er welle zu seiner zeit inkoffen die simplicia oder composita beim besten und hierin sein aigen nutzen nit, sonder sein pflicht und wie er vor got zu thon sich schuldig waist, bedenken.

5 Item ob ime ain arznei ausgangen oder manglete, das er fur sich selbs kain wegs ain andere an die stat der abgonden one vorwissend des hofarzts erwelen welle.

6 Item wan er die grosen compositiones oder opiata beraiten welle, das er die selben gleich wol dispensieren, ain jedes simplex, so darein gehorig, bsonder legen, darnach den verordneten hofarzet druber beruffen und ine die selbige

¹ Orig.-Entwurf. (Polizeiwesen B. 19), wahrscheinlich von der Hand des damal. Hofarztes MARTIN STÜRMLIN, mit Verbesserungen durch die Räte. Nach einer weiteren Notiz erhielt HORN von da an 16 fl., die 2 Hofkleider und den Tisch bei Hof. Druck am eben a. O. S. 259 Anm.

alle nach ainander besichtigen und examinieren lassen well, uff das man vergwisset sei, das alle simplicia darein gehorig da sind und recht und gut sind.

7 Item er welle solliche opiaten und grose compositiones e. f. g. och sunst niemants gebrauchen noch verkoffen, so lang bis die selbigen in geburliche zeit wol und gnugsamlichen fermentiert sind worden.

8 Item das er welle jährlich alle simplicia welche uber ain jar nit bleiben mögen, hinweg werfen und frische jedes zu seiner zeit an die stat uberkomen, uad ob dazwischen im jar im etwas verderben würde, das er das selbig och nit mer [fur ir f. gn. oder das hofgesind¹] brauchen, sonder hinwerfen well.

9 Item das er in sonderhait die arzneien, so e. f. gn., och e. f. gn. gemaheln, hern und frölin, oder e. f. gn. rätien und dinern von dem hofarzt schriftlichen oder mündlichen zu beraiten ime bevolhen werden, mit höchster vleis und trewen machen, alle simplicia und composita beim uerweltesten und krefftigstem ganz frisch und gerecht darzu brauchen und kain wegs darinnen aiges gwalts quid pro quo one rath des arzts endern oder erwelen solle.

10 Item das er sich anheimach zu Stutgarten bei der apoteken well finden lassen und nit one e. f. g. gnedigs erlauben weit raisen thon [und uber zwei oder 3 tag von der apotek sein solle¹], och sich an allen ob erzelten artikeln seiner gescheft kainnes verhindern lassen.

11 Auch² alles was auf ir f. gn., dero gemahel, kinden, räte und hofgesinds gebraucht würdet, allwegen selbst componieren und machen.

Von der Visitation, wie sie im ersten Artikel aufs neue festgesetzt wird, haben wir aus dieser Zeit auch urkundliche Nachrichten in Form einiger Berichte. Im Juli 1544 erfahren wir von einer Anweisung, die Dr. LEONHARD FUCHS, Professor der Medizin in Tübingen, dafür aufgestellt hatte. Darnach soll bestimmt werden, dass „die Apotheken zu Tübingen und die andern im Land samt den bestellten Arzaten daselbs³, doch die usserhalb Tübingen uff des Herrn Kosten, jährlichen ains mals zu rechter Zeit, als im Monat Julio sämtlich visitiert werden, ob sie mit Materialien und geschickten Dienern wohl versorgt sind, dass auch alle Arznei, simplex und composition um gleichen Pfennig geschätzt und gegeben werden sollen.“ In diesem Jahr sind als Visitatoren tätig die Tübinger Professoren LEONHARD FUCHS und MICHEL RUCKER und die Hofärzte KONRAD STECK

¹ Am Rand hinzugefügt von anderer Hand.

² Das Folgende ist Zusatz von dritter Hand.

³ Darauf wird später zurückzukommen sein.

und GEORG KELEBLIN¹, 1453 sind es FUCHS und RUCKER allein. Apotheken bestehen in Stuttgart schon 1536, nach der Eingabe des CIRIACUS HORN, drei², die sämtlich gleichermaßen visitiert werden. 1553 wird berichtet, es sei grosse Ungleichheit unter den Büchern, aus denen die Apotheker ihre Arzneien dispensieren. Seit 2 Jahren sei Valerii Cordi Dispensatorium im Gebrauch, das aber auch seine Mängel habe. Dr. FUCHS, der den Missstand schon lange erkannt hat, ist mit Abfassung eines eigenen Dispensatoriums beschäftigt, das er drucken lassen und alsdann dem Herzog vorlegen will³. Ferner heisst es, den Apothekern werden alljährlich bei der Visitation die Artikel vorgelesen und sie müssen versprechen, sich darnach zu halten. Es wäre aber gut, wenn ihnen solcher Eid vom Hof oder Kanzlei abgenommen würde, damit sie mehr Furcht davor haben. Dieser Wunsch fand, nach einer vorliegenden Kanzleiaufzeichnung, seine Erfüllung. Die Hofapotheke des CIRIACUS HORN ist übrigens in dieser Zeit nicht mehr alleinige Lieferantin des Hofes. Nach den Landschreiberechnungen hat er sich darein mit dem Apotheker ALEXANDER UNTZ zu teilen⁴.

Die zweite Aufgabe, der sich schon im 15. Jahrhundert die Hofärzte anzunehmen hatten, die Seuchenpolizei, findet auch jetzt erneute Fürsorge, wenn auch nicht gleich in den ersten Jahren des neuen Regiments. Zwar enthält schon die Kastenordnung von 1536⁵ Vorschriften für die Siechenhäuser. Es bestand der Missbrauch, dass die Sondersiechen, statt sich in den für sie bestimmten Häusern zu halten, es vorzogen umherzuziehen und zu betteln, womit auch sonst allerlei Unfug verbunden war. Nun wird befohlen, dass fremde Sondersieche nie mehr als einmal zur Herberg in den Siechenhäusern aufgenommen werden sollen, und gleichzeitig, dass einheimische Sieche in den verordneten Häusern zu bleiben haben. Dort sollen Kranke, die vermöglich sind, ihr Essen und Trinken selbst bezahlen, Arme vom Heimatfleck erhalten werden. Es scheint aus dem Zusammenhang sich zu ergeben, dass jetzt auch mit Syphilis behaftete („arme französische Leut“) und andere von ansteckenden Krankheiten befallene mittellose Leute („zur Zeit sterbender Not — — oder mit Erbgrind und andern schweren Suchten beladen“) Aufnahme in den Sondersiechenhäusern finden können. Von irgendwelcher Mitwirkung der Aerzte ist dabei nicht die Rede⁶; die Entscheidung steht den Kastenmeistern und den Amtleuten zu. Aber diese sind dennoch auf ärztliche Mithilfe für die Erkennung der Krankheit angewiesen. Nur ist noch immer Herkommen, dass den bestellten Aerzten dafür ein besonderer Auftrag erteilt werden muss. Am 1. Juli 1538⁷ berichten die Räte, es kommen täglich Leute von auswärts, die des Aussatzes verdächtig sind und sich zeigen wollen, um untersucht zu werden. Da die Aerzte in Stuttgart keinen Befehl haben und die Räte nicht wissen,

wem der Herzog den Auftrag geben will, haben sie heute 2 solche Leute nach Tübingen gewiesen, damit sie dort abgefertigt werden. Aber sie bitten um Befehl für künftiges Verhalten. Es scheint, dass zunächst trotzdem nichts geschehen ist. In der Landschreiberechnung, in der jährlich der Sold der Hofärzte verrechnet wird, erscheint erst 1550/1 das iudicium leprosum als Einkommensteil; Dr. MARTIN STÜRMLIN hat es zu besorgen und erhält dafür, und für Sold 120 fl., für das iudicium allein also wohl 20 fl.; so viel erhielt auch 1564 Dr. JOHANN KIELMANN.

Die Gesetzgeber beschäftigten sich in dieser Zeit auch mit andern zum Medizinalwesen gehörigen Fragen. Auf einzelnes, was in der Kastenordnung noch behandelt ist, wird später noch zurückzukommen sein. Wichtiger ist, was in der Polizeiordnung von 1549 und wörtlich gleichlautend in der Landesordnung von 1552 über Wundärzte und Balbierer, Hebammen¹, und in der Landesordnung allein über Zauberei, Teufelsbeschwören und Wahrsagen festgesetzt wird. Jene Bestimmungen über Wundärzte, Balbierer, Hebammen sind auch den Landesordnungen von 1567 und 1621² mit unwesentlichen Aenderungen einverleibt, die über die ersten beiden werden durch die Barbierer- und Baderordnung von 1663³ abgelöst.

Es ist ganz im Geist der andern grossen Ordnungen, die diese Zeit für Kirche und Schule hervorgebracht hat, wie man bestrebt ist, für regelmässige und sorgfältige Ausbildung der Wundärzte zu sorgen und eine Gewähr dafür zu schaffen, dass nur tüchtige und erfahrene Leute sich dieser Kunst befeisigen. Nur wer ein Examen zu Stuttgart oder Tübingen bestanden hat, ist zur Praxis zuzulassen und erhält dafür ein schriftliches Zeugnis, mit dem er sich vor Amtleuten und Gerichten (d. h. Ortsbehörden) legitimieren kann. Jeder Balbierer, der künftig ohne solches Zeugnis Wundarznei treibt, soll um 20 fl. gestraft werden. Gleichermassen soll mit den Hebammen ein Examen angestellt werden. Im Examenskollegium für beide sitzen zu Stuttgart der herzogliche Hofarzt oder der neu angenommene Doktor (Stadtarzt) und zwei der ältesten und geschicktesten Wundärzte, zu Tübingen Dr. LEONHARD FUCHS, den wir oben schon kennen gelernt haben, und auch die „fürnembsten zwen Wundarzet“⁴.

Von dem jungen Balbierermeister, der sich dem Examen unterzieht, soll festgestellt werden, „dass er erlernt hab, aller wunden art und eigenschaft von dem scheidel an dem menschen bis auf die fersin hinab, und wisse, was für wundtranks, pand, pflaster und andere notturft zu jeder wunden, schaden und beinbrüchen geborig sein, und wisse auch unterschiedlich zu heilen und guten unterschied im heilen zu haben in haut, hirn und beinschrettig wunden; tief oder flach wunden oder schäden, sie seien im fleisch, nerven, adern oder gleichen, gehawen, gestochen; mit oder one geschwulst, schmerzlich oder unschmerzlich, item wie und welcher gestalt mit allerlei beinbrüchen, geschwuren, apostemen, alt und new schäden, auch andern mehr krankheiten der wundarznei unterworfen zu handeln sei, und ob deren jeder die gebrauchliche erfarnne wundtrank, simplicia und composita, salben, pflaster, derrband⁵, ätzungen und ander notturftige arzneien und instrumenta zu ieder wunden,

¹ der 1543 oder 1544 aus Wimpfen nach Stuttgart gezogen worden war.

² Es ist nicht uninteressant, dass die Dreizahl durch das ganze 17. Jahrh. sich erhalten zu haben scheint und am 24. Mai 1709 sogar amtlich festgelegt wurde, als der Apotheker WEILER zu Neuffen eine vierte Offizin hatte errichten wollen und die Inhaber der drei älteren, WÖLFING und Comp., REINÖHL und OTTMANN dagegen Einspruch erhoben. StA., Stuttgart WB. 60 a.

³ Es wird in der Tat später unter den zugelassenen Dispensatorien genannt, hat aber die andern Werke nicht verdrängen können.

⁴ Zu liefern sind nicht nur Arzneien, sondern auch allerlei Spezerei und Konfekt. Für die Kanzlei liefert HORN das grüne und rote Siegelwachs, Zeug zur Tinte und anderes.

⁵ REYSCHER, a. a. O. 12, 127 f.

⁶ Vergl. dazu MAX NEUBURGER, a. a. O. S. 480.

⁷ Polizeiwesen, B. 19.

¹ REYSCHER, a. a. O. 12, 159 ff. und 223.

² REYSCHER, 12, 789 ff.

³ REYSCHER, 13, 452.

⁴ Befehl vom 5. Dez. 1549 bei REYSCHER 12, 148 f.

⁵ Ist das = Terpentin. Die Landesordnung von 1621 macht daraus „Der Bänd“, was aber zum nachfolgenden „kochen“ nicht recht passen will. Auch ist vom Verband schon oben die Rede.

schäden, beinbrüchen und allen dergleichen gebrechen gehörig kennen, die zu kochen, zubereiten und recht zu einander zu machen, und in sonderheit in aderlassen erkantnusz der adern, wann und zu welcher zeit ein jede ader zu schlahen, gut wissen haben.“ Das ist so ziemlich der ganze Umfang der praktischen Chirurgie, doch ist die Verordnung natürlich nicht so zu verstehen, dass jeder Kandidat das alles in einem Examen hätte darlegen müssen.

Bei den Hebammen ist die Examensverordnung etwas bündiger. Sie sollen verhört werden, „ob sie in allen Sachen, die einer Hebamme zu wissen notwendig, genugsam erfahren seien, auch ob sie das Büchlein ‚der frawen rosengarten‘ (d. i. Rosengarten) und andere von Gelehrten geschriebene Hebammenbüchlein gelesen oder lesen gehört haben, ferner, ob sie wissen, wie in schwierigen Fällen zu verfahren sei.“ Wo sie nicht sicher ist, soll sich die Hebamme nicht schämen, einen Arzt zu rufen und dessen Rat folgen; dass der Arzt selbst Hand anlegen könnte, wird offenbar nicht vorausgesetzt. Den grösseren Städten wird empfohlen, dass sie den Hebammen etliche geschickte erfahrene Weiber für solche schwierige Fälle zur Unterstützung beigegeben. Auch für die weitere Behandlung der Neugeborenen, die Pflichten der Wartung für Mutter und Kind, die Verhütung von Krankheiten, soll die Hebamme Kenntnisse und Erfahrung haben. Doch wird nicht ausdrücklich hervorgehoben, dass auch dies Gegenstand des Examens sein soll. Wie die ganze Verordnung in der Hauptsache ihren Ursprung in dem Wunsch hat, Missstände zu beseitigen, so schliesst sie auch in der älteren Fassung das Kapitel von Hebammen mit dem Gebot an die aufsichtführende Behörde, dafür zu sorgen, dass die Hebammen nicht leichtfertige schandbare Reden führen und Klatsch verbreiten, sondern statt dessen den gebärenden Frauen christlichen Trost zusprechen. Aufsichtführende Behörde ist bei alledem die weltliche Obrigkeit jedes Orts und darüber die Regierung in Stuttgart. Von den Aerzten wird ausser der Teilnahme am Examen und dem gelegentlich erbetenen Rat nichts verlangt.

Was noch die Landesordnung von 1552 über Zauberei, Teufelsbeschwören und Wahrsagen sagt, nimmt nicht ausdrücklich Bezug auf Krankheiten und dergleichen. Aber wir wissen, dass mit dem Verbot solcher abergläubischer Betätigung eine ganze Menge von Mitteln der Volksmedizin getroffen wurden und wohl auch getroffen werden sollten. Die späteren Verordnungen reden hier deutlicher.

III.

Schon zweimal sind uns im vorhergehenden „bestellte Aerzte“ in Stuttgart und im Land neben den Hofärzten begegnet¹. Es werden keine Namen genannt, so dass wir nicht volle Sicherheit dafür haben, dass hier nicht von Dingen geredet wird, deren Einrichtung erst beabsichtigt und geplant ist. Den vollen Umfang der Neuerungen erfahren wir erst aus den verschiedenen Ordnungen, die unter Herzog Christoph ausgearbeitet worden sind. Die Grosse Kirchenordnung von 1559 (GKO.²) macht den Anfang mit den Kapiteln „Von Leibarzeten“, „Von Wundarzeten“, „Zauberer, Teufelsbeschwörer und Warsager“. Im Anschluss daran entstand die bis jetzt unbekannt gebliebene Ordnung: „Tax, Staat und Aid der Medicorum und Apotheker“, die 1559 in Form eines kirchenrätlichen Erlasses

verfasst, in den folgenden Jahren im Zusammenhang mit der Vorbereitung der neuen Landesordnung erweitert und etwas umgearbeitet und zugleich in die Form einer herzoglichen Verfügung gebracht worden ist¹. Die Landesordnung (LO) von 1567² ergänzt diese positiven Anordnungen durch das auch in der GKO. kurz erwähnte Verbot, ohne bestimmte Vorbildung Leibarznei zu treiben, wiederholt die Bestimmungen der Landesordnung von 1552³ über Examen der Wundärzte und Barbierer und der Hebammen und baut die Verbote gegen Zaubern und Teufelsbeschwören weiter aus. Dazu kommt noch, was das Landrecht von 1567 über „Verhörung der Arzet“ als gerichtlicher Sachverständiger⁴ bestimmt, und endlich die Anordnungen der Kastenordnung (in der erneuerten Kirchenordnung von 1582⁵) über Sondersieche und die für ihre Aufnahme bestimmten Siechenhäuser. Das alles zusammen bildet eine für damalige Zeit recht vollständige Medizinalgesetzgebung⁶. Das ganze Werk stellt sich uns nun folgendermassen dar:

Das Land wurde in 5 Bezirke eingeteilt, von denen jeder seine besondere ärztliche Aufsicht und Versorgung hat. GKO. nennt als Hauptorte, an denen die neu zu bestellenden Aerzte sitzen sollen, Stuttgart, Göppingen, Calw und Bietigheim. Dazu kommt Tübingen, das nur in der MO. 1559 ausdrücklich erwähnt ist; dort versehen die medizinischen Professoren die Aufgabe der Bezirksärzte, so dass eine Neuanstellung nicht nötig ist. An den anderen 4 Orten soll ein Arzt mit bestimmtem Wartgeld von 50 fl. angestellt werden. Verlangt wurden für die Stellen wohlberühmte Theorici und erfahrene Practici in beiden der Leib- und Wundarzneien, die zuvor schon eine Zeitlang praktiziert und darüber gute Zeugnisse haben; darum sollen sie auch nicht zu jung, sondern „ansehnlichen Alters und dapfer“ sein. Ferner sollen sie genaue Kenntnis der Apotheken mit all ihren Mitteln haben, und schliesslich müssen sie der augsburgischen Konfession angehören und sich eines ehrbaren christlichen Lebens und Wandels befleissigen. Zunächst war wohl kein Ueberfluss an Aerzten vorhanden, die diesen Anforderungen entsprochen hätten; auch war natürlich der Wunsch, nur oder doch in erster Linie Landeskinder zu verwenden und solche, von deren Vorbildung und Studium man schon im voraus Kunde hatte. Darum wurde gleichzeitig angeordnet, dass jederzeit zwei Studierende der Medizin, wenn sie in Tübingen bis ad gradum doctoratus vorgeschritten sind, mit Stipendium auf zwei oder mehr Jahre ins Ausland, nach Italien oder sonst nach fremden Plätzen geschickt werden sollen, wo sie besonders in Wundarznei, d. h. in diesem Fall in Anatomie, und in Praxis Erfahrung sammeln könnten. Diese jungen Leute sind verpflichtet, nach vollendetem Studium sich zur Verfügung für eine Verwendung im Dienst des Herzogs und des Landes zu halten und dürfen keine auswärtige Stelle annehmen ohne Erlaubnis der Regierung⁷.

(Forts. folgt.)

¹ Exemplare von 1559 und 1566 bei Akten des vormal. Kirchenrats; eine Abschr. von 1568 in Kopp. 341, sämtl. im StA. Die Texte von 1566 und 1568 sind im allgemeinen gleich. Ich habe die Fassung von 1559 mit Angabe der Abweichungen von 1566 und 1568 im Archiv f. Gesch. der Medizin 1916, S. 257—292 veröffentlicht. Im folgenden citiere ich MO. 1559 und MO. 1566/8.

² REYSCHER a. a. O. 12, 788 ff. und 843 f.

³ REYSCHER, 12, 223 f. und 198.

⁴ REYSCHER, 4, 1831, S. 248.

⁵ REYSCHER, 12, 655 ff.

⁶ A. MOLL, der in dieser Ztschr. 19, 1849, S. 61 als Medizinalordnung von 1567 die Kapitel der Landordnung und des Landrechts zusammen stellt, übersah die wichtigen Kapitel der GKO. von 1559.

⁷ Vergl. Corr.-Bl. 65, 1915, S. 357 ff. und 369 ff.

¹ 1544 und 1549 im Abschnitt II.

² REYSCHER, Samml. d. württ. Gesetze, 12, 1841, S. 435 ff. und 8, 1834, S. 245.

Moff

131170

Medicinisches Correspondenz-Blatt

Allein. Ins.-Annahme durch die Annoncen-Expedition v. Rudolf Mosse in Stuttgart, Berlin und Filialen.

Württembergischen ärztl. Landesvereins.

Preis der Anzeigen: 20 Pfg. für die viergespaltene Kolonelle od. ihren Raum.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. DEAHNA in Stuttgart, Kernerstrasse 36

Geschäftsstelle: P. REINÖHL in Stuttgart, Krönenstrasse 38. ::::: Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: F. VOLCKMAR.

Inhalt: Archivrat Dr. MEHRING: Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert. (Fortsetzung.) — Der Krieg. — Stuttgarter ärztlicher Verein. — Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten in Württemberg. Tropengenesungsheim in Tübingen. — Tagesgeschichtliche Mitteilungen. — Chronik. — Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. — Bewerber-Aufruf. — Württ. ärztliche Unterstützungskasse.

Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert.

Von Archivrat Dr. Mehring.

(Fortsetzung.)

In den Bezirksorten wird ferner Errichtung einer Apotheke angeordnet¹. Zum Apotheker schlägt die Stadt den, der ihr „dahin taugentlich und ihnen tráglich“ dünkt, vor, die Regierung bestellt ihn. Vorbedingungen sind: gutes, ehrbares, christliches, redliches Wesen und Leben, augsburgisches Bekenntnis, Erfahrung in allen Stücken des apothekischen Berufs mit Einschluss genügender Kenntnis des Lateinischen, um die in dieser Sprache geschriebenen Fachwerke zu verstehen. Auch der Nachweis genügenden Vermögens, um „ein notdürftig corpus einer Apotheke zu haben und zu halten“, wird verlangt. Neulinge, die noch nicht im Land tätig waren und über ihre Tätigkeit Zeugnisse vorlegen können, sind auf ihre Eignung vorher zu examinieren. Der Apotheker für Tübingen soll ganz besonders erfahren und gelehrt sein, damit die jungen Studiosi bei ihm die Arzneimittel und ihre Wirkung und Zubereitung lernen können. Er wird von Rektor und medizinischem Dekan und Professoren angestellt und hat Rektor und Regenten zu schwören. In Stuttgart als der Landeshauptstadt sollen zwei Apotheken sein, wobei die Hofapotheke vermutlich eingerechnet ist, obgleich von ihr nicht ausdrücklich gesprochen wird; tatsächlich sind jedoch um jene Zeit schon 3 Apotheken in Stuttgart vorhanden. Ihre Lage gilt von vornherein als vorteilhaft gegenüber den drei Landapotheken in Göppingen, Calw und Bietigheim. Darum erhalten diese ein Wartgeld von jährlichen 10 fl. aus dem Kirchenkasten. Dem Tübinger Apotheker wird ein Wartgeld aus dem Universitätsfiskus gereicht, ohne dass der Betrag in der MO. angegeben wäre²; es hängt wohl mit seinem Lehrauftrag zusammen.

Wundärzte werden gleichfalls in einzelnen Bezirken angestellt, doch werden diese Bezirke nicht namhaft gemacht. Einen von ihnen hat BOSSERT³ in der Kirchenkastenrechnung von 1568/69 entdeckt: JOH. GEFRIED in Herrenberg mit 20 fl. Wartgeld. Aus der Kastenordnung von 1582 ergibt sich, dass ihnen in erster Linie auch die ärztliche Betrauung der Siechen- und Blatterhäuser übertragen war. Das Bestreben, akademisch gebildete Vertreter

der Chirurgie zu erhalten, tritt schon in der oben angeführten Forderung auf, dass die neu zu bestellenden Bezirksärzte in Leib- und Wundarznei zu praktizieren befähigt sein sollten. Aber man wollte auch unter den Wundärzten Leute haben, die ein akademisches Studium hinter sich hätten¹. Darum begnügt man sich nicht mehr mit der älteren Vorschrift eines Examenis, die gleichwohl bestehen blieb für diejenigen, die nur praktische Vorbildung hatten und denen nun auch noch genauere und weitergehende Anweisungen für die zu stellenden Anforderungen gegeben wurden: keiner soll zum Lehrjungen angenommen werden, der nicht wenigstens etliche Jahre die lateinische Schule besucht und so viel gelernt hat, dass er deutsche Bücher über die Wundarznei, die aus dem Lateinischen übersetzt sind, mit Nutzen lesen und für seine Praxis verwerten kann. Ja, die Meister der Wundarznei sollen darauf sehen, Lehrjungen zu bekommen, die studiert haben, d. h. die wenigstens einige Semester auf der Hochschule Medizin getrieben haben. Um diesen Zweck noch besser zu erreichen, bediente man sich wiederum des Hilfsmittels eines Stipendiums. Zwei oder drei Studenten, „die zuvor in physicam und naturalia wol gehört und Lust zu der Chirurgia lietten“; sollen eine nach Gelegenheit und Geschicklichkeit der Person zu bemessende Summe jährlicher Staatsunterstützung zu ihren Studien in Tübingen erhalten, wo nach GKO. 1582 neuerdings auch von einem der 3 Dozenten über Chirurgie gelesen wird. Sie haben sich dafür zu verpflichten, während ihres Studiums in Tübingen bei den 2 vornehmsten und besten Wundärzten praktische Uebungen zu machen, indem sie mit ihnen auf die Praxis gehen. Diese Wundärzte erhalten dafür jährlich 10 fl. Von jenen Studierenden soll jeweils einer, der nach Alter und Geschicklichkeit dafür vorzugsweise in Betracht kommt, mit Stipendium auf 2 Jahre oder länger nach Italien oder sonst ins Ausland, wo die Chirurgie besonders gut ist, geschickt werden. Nach Abschluss seiner Studien soll er dem Herzog und dem Land seine Dienste zur Verfügung stellen. Das sind die künftigen Wundärzte, die Bestellungen erhalten sollen und die ausserdem für die Ausbildung weiterer Jünger ihrer Kunst in erster Linie in Betracht kommen.

Der bedeutsamste Fortschritt in den getroffenen Massnahmen liegt aber wohl darin, dass nummehr die Gesetzgebung sich auch in positiven Vorschriften der „Aerzte ohne Wartgeld“ annimmt, derjenigen, die ohne irgend eine amtliche Anstellung oder Aufgabe ihren Beruf frei und privatim ausüben. Sie gibt Bedingungen aus, die für die

¹ Nach MO. 1559 und 1566/8.

² MO. 1559 stellt den Tüb. Apotheker überhaupt den Stuttgartern gleich als keines Wartgelds bedürftig.

³ Württ. Vierteljahrshfte f. Landesgesch. 1898, S. 129 Anm.

¹ Zum Folgenden GKO. 1559 und 1582.

Zulassung zu solcher freien Berufstätigkeit massgebend sein sollen¹ und schützt gleichzeitig die solchergestalt zugelassenen Aerzte durch begründete Verbote vor unerlaubtem und minderwertigem Wettbewerb². Dasselbe Wirkung wird natürlich auch zugunsten der bestellten Aerzte schon durch den Vorbehalt der Erlaubniserteilung erzielt und ist auch ausgesprochenermassen dabei beabsichtigt. In Betracht kommen in erster Linie Mediziner, die den Besuch der Universität nachweisen, gute Zeugnisse haben und den Doktorgrad besitzen. Die einzige ausdrücklich erlaubte Ausnahme bezieht sich auf ein Gebiet, das ohnehin an der Grenze der Leibärzney lag: Wundärzte oder andere, die gute bewährte Experimenta gegen Brüche oder gegen Blasenstein (brechung der stein in der blasen kann in diesem Zusammenhang nicht von äusserem Eingriff verstanden werden, sondern muss Einwirkung mit inneren Mitteln bedeuten) und dergl. Krankheiten haben, mögen sie wohl verwerten, ob sie nun ihre Kenntnis aus eigener Erfahrung schöpfen oder von älteren erfahrenen Aerzten übernommen haben. Ein Doktor, der in Wissenschaft und Praxis den Anforderungen entspricht, auch augsburgischen Bekenntnisses ist, hat sich mit seinen rechtmässigen Zeugnissen bei der Regierung zu melden. Erhält er die Erlaubnis, so hat er auf bestimmte Bedingungen ein Gelübde abzulegen, die sich auch unter den Vorschriften für die Bezirksärzte befinden: dass er jedermann ohne Ansehung der Person behandeln, sich an die Taxe halten, mit dem Apotheker keinerlei Geschäftsgemeinschaft oder besondere Abmachung eingehen, auch selbst nicht mit Apothekerwaren Handel treiben, vielmehr alle seine Rezepte nur bei den geschworenen Apothekern machen lassen wolle, dass er in Streitigkeiten mit württembergischen Untertanen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen und des Herzogs und der Stadt, in der er praktiziert, Nutzen schaffen, Schaden warnen und wenden wolle. Dagegen geniesst er dieselben Freiheiten, wie sie den Bezirksärzten versprochen sind. Auf Wartgeld hat er, wie schon erwähnt, keinen Anspruch.

Gegen unbefugtes Arzneien von Leuten, die nicht studiert „noch sonst einichen rechten natürlichen Verstand und Experienz haben“, wendet sich schon GKO. 1559 mit strengem Verbot. Dass es trotzdem nicht beabsichtigt ist, Unstudierte ganz auszuschliessen, zeigt die Fassung in LO. 1567: „Alle und jede, so in der Arznei nicht ordentlich studiert, — sollen sich in Unserem Herzogthumb ohn Unser sonder Erlauben und Zulassen Leibärzney zu iben und Arznei zu geben gänzlich enthalten“. Für die oben erwähnten Bruch- und Steinleiden gilt das nicht, ihre Behandlung wird in genere freigegeben. Aber es ist nicht zu erkennen, welche Grundsätze etwa für weitere Ausnahmen gelten sollten. Judenärzte schliesst die LO. von vornherein und unbedingt aus, ebenso fahrende Händler mit Waren, die zur Leibärzney gehören, Theriakskrämer und dergl., gegen die auch MO. mehrfach strenge Verbote und Massregeln ausspricht.

Oberste Aufsichtsbehörde für alle diese Verordnungen ist die Regierung in Stuttgart, genauer Landhofmeister, Kanzler und Kirchenräte; für gerichtliche Sachen kommen die andern Räte hinzu, für die Anstellung wird das Gutachten der „besondern Leibärzte“ des Herzogs, d. h. der Hofärzte eingeholt. Unmittelbare Inspektion ist Sache der Ortsbehörde, Amtleute, Bürgermeister und Gericht. Ihnen ist aufgetragen, die bestellten Bezirksärzte und Apotheker bei ihren Privilegien

zu handhaben, ihre Berufstätigkeit zu überwachen und auf ihr Leben und Wandel zu achten. Fehler und Mängel geringerer Art mögen sie selbst rügen, schwerere Sachen haben sie nach Stuttgart zu berichten. In Streitfällen ist zunächst das Ortsgericht als Sühneamt zuständig, versagt seine Bemühung, so gehen die Sachen mit ihrem Bericht ebenfalls an die höchste Behörde. Die Apotheke am Bezirksort hat der Bezirksarzt täglich zu visitieren. Eine jährliche Visitation ist jedesmal von oben besonders anzuordnen. Sie soll in Stuttgart durch die Hofärzte mit dem gemeinen und bestellten Doktor, in Tübingen durch Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät vorgenommen werden. Zu den 3 andern Orten ist einer der Hofärzte, wenn ihn der Herzog entbehren kann, oder statt seiner der bestellte Arzt in Stuttgart abzuordnen, um gemeinsam mit dem Bezirksarzt die Visitation in Beisein — von Obrigkeit wegen — des Amtmanns oder Vogts und mit Zuziehung der verordneten Spezerei- und Würzbeschauer vorzunehmen. Die Visitation erstreckt sich an der Hand eines amtlichen Verzeichnisses auf alle Simplicia und Composita; schlechte, abgestandene und wertlose Waren sind alsbald zu beseitigen, Versäumnisse zu warnen, geringere strafbare Vorkommnisse nach Erkenntnis von Bürgermeister, Rugrichtern und Würzbeschauern zu strafen, schwerere an die Kanzlei einzuberichten.

Dass gerade die Kirchenordnung für die ersten Verfügungen ausersehen ist und die Kirchenräte in allen Fragen entscheidend mitwirken, hat seine unmittelbare Veranlassung darin, dass kirchliche Mittel für die neue Organisation verwendet werden. Alle Wartgelder der neu bestellten Aerzte und Apotheker und ebenso die Stipendien bezahlt der Kirchenkasten, der nach der Reformation aus den eingezogenen Kirchengütern gebildet worden war; die Hofärzte erhalten wie bisher ihre Besoldung aus der Kasse der Land-schreiberei.

IV.

Der Sprachgebrauch der Gesetzgeber unterscheidet Ordnung und Staat. Jenes ist die Gesamtheit der allgemeinen Vorschriften, wie sie im Vorigen zusammengestellt ist, dieses bezeichnet die Anweisungen für die einzelnen Personen. Die MO. 1559 enthält in ihren 13 Abschnitten, die 1566/8 zu 15 geworden sind, ausführliche und sehr ins einzelne gehende Stäate für die bestellten Aerzte, die Apotheker, die Diener und die Lehrlingen der Apotheke; die entsprechenden Bestimmungen für die Aerzte ohne Wartgeld sind oben schon angeführt. Ferner gibt sie die Taxe, die für die Aerzte verbindlich ist, und nennt die besonderen Freiheiten, die ihnen und den Apothekern in Aussicht gestellt werden. Die Taxe des Apothekers, die zu vielen Aenderungen unterworfen ist, ist nicht der MO. selbst einverleibt, liegt ihr aber bei.

Der Bezirksarzt oder vielmehr jeder der bestellten oder verordneten Aerzte soll arm und reich gleichermassen willig und sorgfältig behandeln und ihnen nach gleicher Taxe rechnen, doch mit Vorbehalt besonderer Vergütung durch bessere und reiche Leute; bei Armen, die den Arzt und Apotheker nicht zahlen können, tritt der Kirchenkasten ein. Die Apotheke hat er täglich zu besuchen, besonders von Frühjahr an und im Sommer das Sammeln, Zubereiten, Trocknen, Verwahren und Destillieren der pflanzlichen Simplicia zu beaufsichtigen, ebenso die Anfertigung der Composita nach den richtigen Dispensatorien, deren eine ganze Anzahl genannt werden. Auf Einkauf guter und unverfälschter Ware durch den Apotheker hat er zu achten und

¹ MO. 1559 und 1566/8.

² Kurz in MO., ausführlich in LO. 1567.

muss zugegen sein bei Anfertigung der grossen purgierenden Mittel. Was er mangelhaft findet, soll er entfernen und rügen, schwere Fälle höhern Orts berichten. Die Rezepte müssen deutlich, leserlich und sorgfältig geschrieben sein¹. Seine tägliche Aufsicht erstreckt sich auch darauf, ob der Apotheker die ihm vorgeschriebene Taxe für die Abgabe von Arzneien einhält. Den Diener oder Lehrlingen, den der Apotheker annehmen will, soll er examinieren, und zwar ohne Ansehen der Person, ohne sich durch Geschenke oder Freundschaft beeinflussen zu lassen; auch muss er auf die gute Anleitung der Lehrlingen sein Augenmerk haben, „damit sie nit von Apotekern mehr zu andern iren eigennützigem, denn zu den apotekischen Geschäften gebraucht und an irem lernen verhindert werden“. Mit dem Apotheker darf er keinerlei Geschäftsgemeinschaft oder Teilhaberschaft eingehen. Wenn ihm eine Visitation aufgetragen oder er zum Herzog berufen wird, hat er Folge zu leisten. In eigenen Geschäften darf er nicht ohne Erlaubnis von Amtmann und Bürgermeister verreisen. Wenn er beruflich ausserhalb der Stadt zu tun hat, soll er in der Apotheke hinterlassen, wo man ihn finden kann, wenn irgend ein dringender Fall seine sofortige Hilfe erforderlich machen werde. Bei Händeln mit württembergischen Beamten oder Untertanen soll er im Land Recht geben und nehmen, in allen Dingen aber des Herzogs und Gemeiner Stadt Nutzen schaffen, Schaden warnen und wenden und sich mit seinem Hausgesind nach der Stadt und andern gemeinnützigem Ordnungen halten.

Die besondern Vergünstigungen und Freiheiten, die den bestellten und den zugelassenen Aerzten in gleicher Weise zuteil werden, sind nichts Aussergewöhnliches. Sie finden sich ähnlich vielfach als Verleihung an einzelne Beamte und Hofdiener auch im 15. Jahrhundert. Es gehört dazu die schon oben angeführte Bestimmung über den Gerichtsstand. Dazu kommt Steuerfreiheit für ihr Wartgeld und für ihre Einnahme aus ihrem Beruf; dagegen haben sie liegende steuerbare Güter, so sie deren haben, gleich andern Bürgern zu versteuern. Solang sie im Dienst oder Beruf stehen, sind sie frei von allen persönlichen Beschwerden, als Frondiensten, Wacht und dergl., und haben teil an den bürgerlichen Gerechtsamen und Nutzungen wie die andern Bürger ihrer Stadt. Will der Arzt nach längerem Aufenthalt und treuer Amtsführung in derselben Stadt das Bürgerrecht erwerben, so soll ihm das ohne besondere Ursachen nicht versagt werden.

Des Wartgelds der Bezirksärzte ist schon gedacht worden. Weiter erhalten sie „eine ziemliche Behausung“ zum eigenen Gebrauch, in der sie Oefen, Fenster, Schloss und Schlüssel (nach MO. 1559 auch Türen, Läden, Bänke, Estrich und Wände) so erhalten müssen, wie sie es beim Einzug übernommen haben. Die MO. 1559 sieht auch vor, dass der Bezirksarzt, in dessen Bezirk sich eines der Klöster mit Klosterschule befindet, dort die Studiosen unentgeltlich behandeln, aber dafür „ein ziemliches Wartgeld in oder Fütterung zur Steur eines Roß“ erhalten soll; der Punkt ist in MO. 1566/8 fallen gelassen, ohne dass wir erfahren, ob er vielleicht auf andere Weise geregelt worden ist.

Die einzelnen Sätze der Taxe von 1559 sind 1566/8 nicht unerheblich hinaufgesetzt. Das iudicium urinae mit

¹ Item er Doctor soll alle seine Recepten fleiszig und verstendlich, nit mit halben sonder mit deutlichen ganzen Buchstaben schreiben, das auch ein Apoteker verstendlich und underschidlich lesen, auch das recht dosim und pondus vermerken, und der Apoteker desto weniger irren oder sich auf sein Doctors ondeutlich und onrichtig schreiben nicht zu entschuldigen habe, auch er Doctor jedes sein also geschriben Recept, zuvor und ehe er das administriert, wider übersehen und überlesen usw.

darüber gegebenem Rat kostet 1 Batzen oder mehr, je nachdem der Rat nur in einem Rezept oder einem ausführlicheren Regimen besteht. Ein Gang in der Stadt zu einem gemeinen Mann 4 (1566/8: 6) Kreuzer, mit iudicium urinae und Rat 6 (8) Kreuzer; von Vermöglichen für den Gang 6 (8) Kreuzer, mit iudicium urinae 8 (10) Kreuzer. Für Behandlung langwieriger Krankheiten mit täglichem Besuch $\frac{1}{2}$ fl. (40 Kr.) die Woche, wenn der Arzt nicht über Feld zu gehen braucht; bei vermöglichen Leuten und schwereren Krankheiten mag er auch mit der Berechnung höher gehen. Von Auswärtigen, zu denen er reitet, hat er je nach der Entfernung anzusprechen: bei einer halben Meile 10 Batzen (48 Kr.), bei einer ganzen oder $1\frac{1}{2}$ Meilen 60 Kr., bei 2 oder $2\frac{1}{2}$ Meilen $1\frac{1}{2}$ (2) fl., bei 3 oder $3\frac{1}{2}$ Meilen 2 ($2\frac{1}{2}$) fl., bei 4 oder $4\frac{1}{2}$ Meilen $2\frac{1}{2}$ (3) fl. usf.); dazu kommt, jedesmal noch Futter für das Pferd und Mahl für den Arzt, beim Uebernachten jedenfalls auch die Herberge. „Wo er aber zu denen vom Adel, Prälaten oder Bürgern hohes Vermögens reiten wird, da hat es bessern Weg mit der Besoldung nach eines jeden Ehren“. Für das iudicium leprosum, das der bestellte Arzt in seinem Bezirk hat, besteht eine besondere Taxe, deren Sätze die MO. als bekannt voraussetzt und nicht angibt. (Schluss folgt.)

Der Krieg.

Die rumänische Armee ist durch einen Schlag nach dem andern nahezu vollständig vernichtet worden; der Preisgebung Costanzas folgte die Eroberung Cernavodas; im Norden ist Siebenbürgen geräumt und die siegreichen Heere stehen südlich des Roten Turm- und Vulkan-Passes auf rumänischem Boden. Die Ententemächte tun ihr Bestes, um Rumänien ihre Hilfe zu versprechen, sind aber über Versprechen nicht hinausgekommen. — Der Torpedoangriff im Kanal zeigt wieder einmal die Ueberlegenheit unserer Streitkräfte zur See. — An der Somme sind abermalige Durchbruchversuche der Engländer und Franzosen zum Scheitern gebracht worden. — Bei Verdun haben die Franzosen einen erfolgreichen Vorstoss bis Fort Douaumont gemacht — von einem Durchbruch kann aber auch da keine Rede sein. — In Gent ist die vlamische Universität von den Deutschen eröffnet worden.

Im Prüfungsjahr 1914/15 haben sich in Preussen 675 Kandidaten der ärztlichen Hauptprüfung unterzogen, von denen 617 bestanden. Davon legten 71 die ordentliche Prüfung, 453 die Notprüfung, 93 die Kriegsprüfung ab. Gegenüber dem Vorjahre bestand eine Abnahme in der Gesamtzahl der Kandidaten um 25,3%, die Zahl der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden, fiel um 29,5%. Die kreisärztliche Prüfung bestanden im Jahre 1915 9 Aerzte gegenüber 19 im Vorjahre und 25 im Durchschnitt der letzten 6 Jahre. Der zahnärztlichen Prüfung unterzogen sich 60 Kandidaten, von denen 54 bestanden, gegenüber 160 im Durchschnitt der letzten 6 Jahre. (D. M. W.)

Zur Erleichterung der ärztlichen Hauptprüfung ist genehmigt worden, dass die Feldhilfsärzte und Feldunterärzte, welche 9 Studiensemester, darunter 3 klinische, beendet haben, das 10. Semester verkürzt und — im unmittelbaren Anschluss daran — die ordnungsmässige Hauptprüfung erledigen können. Diese Vergünstigung galt ursprünglich nur für im Felde stehende Feldhilfsärzte usw., die hierzu, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erlaubten, einen dreimonatigen Urlaub in eine Universitätsstadt erhielten; sie ist nun auch auf die Feldhilfsärzte usw. ausgedehnt, die früher mindestens 6 Monate dem Feldheere angehört haben und jetzt im Heimatsanitätsdienst stehen oder krank zurückgekehrt

Medicinisches Correspondenz-Blatt

Allein. Ins.-Annahme
durch die Annoncen-
Expedition v. Rudolf
Mosse in Stuttgart,
Berlin und Filialen.

Württembergischen ärztl. Landesvereins.

Preis der Anzeigen:
20 Pfg. für die vier-
gespaltene Kolonen-
zeile od. ihren Raum.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. DEAHNA in Stuttgart, Kernerstrasse 36

Geschäftsstelle: P. REINÖHL in Stuttgart, Kronenstrasse 38. :::: Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: F. VOLCKMAR.

Inhalt: Archivrat Dr. MEHRING: Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert. (Schluss.) — Stuttgarter ärztlicher Verein. Mitgliederversammlung am 2. Oktober 1916. — Der Krieg. — Veränderungen im ärztlichen Personalbestand. — Chronik. — Württ. ärztliche Unterstützungskasse. — Bücher und Zeitschriften. — Bewerber-Aufruf.

Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert.

Von Archivrat Dr. Mehring.

(Schluss.)

Während wir für diese Vorschriften für Aerzte keine Vorläufer aus der württembergischen Kanzlei haben, stellt sich der Staat des Apothekers als eine organische Weiterbildung, in vielen Punkten einfach als weitere Ausgestaltung und Anpassung der uns bekannten älteren Apothekerordnungen dar¹. Der Fassung von 1559 hat dann die folgende Bearbeitung von 1566/8 noch eine ganze Anzahl neuer Paragraphen eingefügt, so dass aus 20 nunmehr 29 Nummern geworden sind.

Der Apotheker muss allen Fleiss anwenden, ein „aufrecht Corpus einer Apotheke“ zu unterhalten. Dazu müssen vor allem von Frühlingsanfang bis Sommersausgang je zu ihrer Zeit alle radices, flores, semina, herbae, fructus gesammelt werden, was er entweder selbst oder durch seinen Gehilfen (Diener, Gesellen) tun soll; er kann sich aber dafür auch sonst kundiger und zuverlässiger Manns- oder Weibspersonen bedienen. Das Gesammelte ist alsbald sorgfältig und richtig zu trocknen, dann sauber und gesondert aufzubewahren, mit Aufschrift über die Zeit, zu der es gesammelt ist. Altes und Veraltetes ist zu beseitigen. Für ausländische Arzneipflanzen soll er sich einen Garten halten, in dem er sie selbst züchtet. Was destilliert werden muss, ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, nur in ganz frischem Zustand zu verwenden; die Destillationsapparate (Alembig) und Brennöfen dürfen nur aus Glas oder innwendig verglastem Ton bestehen, Metall ist bei 20 fl. Strafe verboten. Ausländische Materialien dürfen nur auf den grossen Messen in Venedig, Lyon, Antwerpen, Frankfurt oder sonst vornehmen deutschen Messen gekauft werden, und zwar nur vom Besten. Man unterscheidet 3 Qualitäten: „die sonder ganz rein uszgelesen und die besten, finum oder selectum, die ander mezana, mittelmessig, die dritten als gar ring und mehrer teils verlegen, vulgare et commune genannt“; davon soll nur die erste gewählt werden. Auch muss alles in seiner natürlichen Form sein, pulverisierte oder gestossene Gewürze oder Spezereien, fertige inländische oder ausländische Confecta, Syrupe und dergl. zu kaufen ist verboten; er soll die Compositionen selbst machen und dazu frische gute Materialien und nur Kanarizucker verwenden, nichts mit

¹ Ich habe bei der Veröffentlichung im Archiv f. Gesch. d. Medizin (S. 260) darauf besonders im einzelnen aufmerksam gemacht.

Mehlzusatz verfälschen. Was er einkauft oder man ihm zuschickt, soll er nur in Gegenwart des verordneten Arztes, in Tübingen des Dekans der medizinischen Fakultät, dazu überall der städtischen Würzbeschauer eröffnen, damit gleich geprüft werden kann, ob die Ware gut und echt ist; zugleich wird nach dem Ankaufspreis die Taxe für den Verkauf festgesetzt. Für seine Compositiones soll er sich der verordneten Dispensatorien bedienen, auch nichts ohne des Doktors Rat machen oder an den Vorschriften eigenmächtig ändern. Will er eine purgierende Komposition machen, so hat er dazu den Doktor einzuladen und alle Bestandteile, die darein kommen, vor ihm auszubreiten, damit er alles prüfen und versuchen kann; auch die Bereitung der Mischung ist in des Doktors Gegenwart vorzunehmen. Von allen Mitteln, die er auf solche Weise anfertigt, dürfen immer nur kleine Mengen auf einmal gemacht werden, damit sie nicht verderben. Alle Geschirre in der Apotheke, Mörser, Sieb, Sehtücher, Becken, Stössel, Spatel, Wagen und anderes sollen stets sauber und rein gehalten werden; für schädliche, sehr bittere, scharfe, rässe, fette Sachen ist je ein eigener Mörser und Stössel zu verwenden. Feinere Konserven von Mandel und dergl. dürfen nur in steinernem Mörser mit hölzernem Stössel verarbeitet werden, Metall soll nicht daran kommen. Alle Rezepte von Fremden oder Einheimischen soll er willig und sorgfältig bei Tag oder Nacht anfertigen, die Arznei mit Namen und Datum versehen, ebenso die Rezepte, die jahrgangweise an Draht aufgezogen und verwahrt werden müssen. Alte und neue Präparate dürfen nicht untereinander vermischt werden; darum ist auch jedes mit dem Datum der Anfertigung zu versehen und, was veraltet ist, wegzuworfen. Dem Doktor und den besonders verordneten Visitatoren soll jederzeit die Visitation gestattet und nicht gewehrt werden. Will der Apotheker einen Diener annehmen, so muss ihn der Doktor vorher examinieren. Aber auch einem solchermassen approbierten Diener darf der Apotheker nicht alles ganz überlassen, sondern soll selbst die Apotheke versehen. Auch Lehrjungen sind vom Doktor zu examinieren. Der Apotheker soll sie sorgfältig und fleissig unterweisen, zum Lesen anhalten und nicht zu Hausgeschäften verwenden. Mit dem Arzt darf er keine Geschäftsgemeinschaft haben. Auch soll er sich keine Uebergriffe in das Gebiet des Arztes erlauben, keine urinas judizieren, niemand von sich aus Arzneien geben, ausser in Fällen, wo die Leute, die sich deren selbst ohne Nachteil bedienen können, sie ausdrücklich von ihm fordern. Gift und Abtreibungsmittel oder philtira darf er nur an Wundärzte abgeben, die es zu bewährter Arznei

brauchen, oder an unverständige Personen, über die er eine Liste mit Namen, Datum und Art des abgegebenen Mittels führt. Wurzelträger, Theriaks- und andere Krämer, die mit Arzneien, Antidota und dergl. handeln, hat er zur Bestrafung anzuzeigen. Seine Bücher über pharmaceutische und naturwissenschaftliche Dinge soll er in Ordnung halten, selber lesen und seine Diener zum Lesen anhalten; die Liste der empfohlenen (oder vorgeschriebenen) Bücher enthält auch das Werk *De compositione medicamentorum* von FUCHS. Verreisen darf der Apotheker nur mit Vorwissen des Doktors und muss dafür sorgen, dass in seiner Abwesenheit die Arbeit weitergeht. Endlich ist ihm auferlegt, sich an die Taxe zu halten, die jährlich nach Bedarf erneuert oder abgeändert wird, insbesondere bei den Dingen, die vom Weltmarktpreis abhängen. Auf alle diese Vorschriften wird er vereidigt, hat auch dem Herzog die Huldigung und der Stadt den Bürgereid zu tun.

Die Freiheiten, die dem Apotheker gegeben werden, begründet die MO. damit, dass er persönlich, auch wenn er einen Diener hat, Tag und Nacht anwesend sein muss, und dass dem gemeinen Nutzen und den Menschen an seiner Gegenwart viel gelegen ist. Darum ist er, wenn er nach Massgabe der Vorschriften approbiert und vereidigt ist, wie der Arzt, frei von allen persönlichen Beschwerden, Fron, Wacht, Tor- und anderer gemeiner Hut in und ausserhalb der Stadt. Auch darf er neben den „apothekischen materialibus“ alle Spezerei, doch gerecht und gut nach der Probe, dazu auch Farben und was dazu gehört, feil halten und verkaufen. Jeder unbefugte Handel mit Mitteln der Leibarznei durch umziehende Händler, auch nicht approbierte Aerzte, Wundärzte, Scherer u. a. ist streng verboten.

Von dem Diener des Apothekers wird verlangt, dass er praktische Erfahrung in apothekischen Arbeiten und so viel Kenntnis des Lateinischen habe, dass ihm die Anfertigung aller Arzneien und Kompositionen, purgierender und konfortierender, und das Destillieren anvertraut werden kann. Darüber wird vom verordneten Doktor jeden Orts mit ihm ein Examen angestellt, bei dem von Obrigkeit wegen Amtmann und Bürgermeister zugegen sein müssen. Ueber seine frühere Tätigkeit und seinen Leumund hat er gute Zeugnisse beizubringen: dass er sich zuvor fleissig wol geübt, ehrlich gehalten und redlich abgeschieden.

Die Vorschriften, die dem Diener für seine Tätigkeit gegeben werden, und auf die man ihn beeidigt, sind im Grund dieselben wie für den Apotheker, mit einigen bemerkenswerten Zusätzen. So wird ihm verboten, für sich selbst ohne Vorwissen seines Herrn purgierende Arzneien zu machen, damit der Apotheker seinem Staat nach sich wisse zu verhalten. Auch soll er in der Apotheke keine Gesellschaften oder Zehrstatt halten und sonst alles das thun, verrichten und leisten, das einem getreuen redlichen Apothekergesellen gebührt. Gleich dem Lehrjungen ist auch ihm auferlegt, etwaige sträfliche Nachlässigkeit oder Verfehlung seines Herrn zur Anzeige zu bringen, entweder sofort oder auch bei der jährlichen Visitation.

Mit dem Lehrjungen hat der Doktor, ebenfalls im Beisein von Amtmann und Bürgermeister, ein besonders gründliches Examen anzustellen. Er muss in der lateinischen Grammatik dermassen Bescheid wissen, „dass er darnach, was der *materialia* und *simplicia* seien und was auch die *Dispensatoria* in sich halten, latine verstand und zu verhoffen, dass er desterbass alle und jede *Simplicien* und *Compositen* mit ihren *rationibus* nützlich erkennen und erfahren und daraus die *composita* auch zu präparieren

und conficiere lernen möge“. In der Anweisung für den Doktor heisst es kürzer, der Junge müsse „sein Latein ziemlich reden und verstehen“ können¹. Darum soll er auch „ein fähig ingenium“ haben. Von ehrlichen Eltern muss er abstammen und seines Verhaltens gutes Zeugnis haben; in der Anweisung für den Doktor ist noch besonders betont, dass der Junge „saubers Leibs und (sauber) bekleidet“ sein müsse.

Hat er all diesen Anforderungen entsprochen, so muss er *stipulata manu* an Eidesstatt dem Amtmann und dem Apotheker versprechen, des Herzogs und der Stadt, in der die Apotheke ist, sowie seines Herrn des Apothekers Nutzen zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wehren, seinem Herrn der Lehr, Zucht und Diensts halb zu gehorsamen und zu folgen und von ihm ohne redliche Ursachen und Vorwissen der Obrigkeit und des Doktors vor Ausgang seiner bestimmten Lehrzeit sich nicht zu entfernen. Was ihm befohlen wird, soll er treulich verrichten, Geld, das er einnimmt, richtig abliefern, nichts für sich verwenden oder verkaufen. Die Vorschriften über Abgabe von Gift, Behandlung der Materialien, Sauberhalten der Geschirre, Ordnung in der Apotheke, Einhalten der Taxe, werden auch ihm eingeschärft und er besonders ermahnt, alle Unregelmässigkeiten von seiten des Apothekers oder des Dieners zur Anzeige zu bringen, auch sonst alles zu tun, zu verrichten und zu leisten, das einem treuen, fleissigen und redlichen Lehrjungen geziemt und gebührt. Ueber die Dauer der Lehrzeit wird leider nichts gesagt.

V.

Die Medizinalordnung ist weder der GKO. 1559 noch der LO. 1567 einverleibt worden. Man hat sie überhaupt nicht drucken lassen, weil sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war. Eine Notiz auf dem Vorblatt des Exemplars von 1566² besagt, es seien Privatsachen, die nicht das ganze Land antreffen und darum auch nicht in die Landesordnung zu setzen seien. Das ist der Grund, warum sie bis jetzt unbekannt und in den Akten verborgen geblieben ist. Spätere Niederschriften als die von 1568 scheinen nicht vorhanden. Trotzdem lässt eine vereinzelt Notiz³ vermuten, dass sie noch nach dem Dreissigjährigen Krieg ihre Rolle gehabt hat. Jedenfalls ist auch von einer förmlichen Erneuerung des Ganzen nie die Rede; die Medizinalordnung von 1720⁴ ist tatsächlich die nächste Bearbeitung des Stoffs, von der wir wissen. Nur die Apothekerordnung ist, vom übrigen Text getrennt, für sich mehrfach erneuert und erweitert und zugleich gedruckt worden, 1626, 1641 und 1675⁵; als Anhang ist ihr auch die Taxe beigegeben.

Die Durchführung der grossen Neuordnung blieb indes geraume Zeit nur Stückwerk. Angestellt⁶ sind in Stuttgart 1560/1 Dr. JOH. ERHARD STÜBMLIN und bald nachher MELCHIOR HEINDEL (1564), in Göppingen Dr. LUD. SENGEL, Dr. HIER. BAUSCH (1562/3), Dr. OSWALD GABELKHOVER (1564—80)⁷, in Bietigheim Dr. MICHEL HOFFMANN bis 1564, dann Dr. JÖRG WINKLER, in Calw erst 1568 Dr. ELIAS

¹ Darin unterscheidet er sich vom Lehrling des Wundarzts, der mit seinen Lateinkennnissen doch nur deutsche Bücher zu lesen braucht.

² Archiv f. G. d. Medizin a. a. O. S. 261.

³ Archiv f. G. d. Medizin, a. a. O. S. 262.

⁴ REYSCHER, a. a. O. 13, Nr. 842, S. 1158.

⁵ REYSCHER 12, 939.

⁶ Für die folgenden Angaben vergl. G. BOSSERT in Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. 1898, S. 129; der aus den Kirchenkastenrechnungen schöpft. Einzelnes entnehme ich den Dienerbüchern und Landschreiberechnungen im Staatsarchiv.

⁷ Corr.-Bl. 85, 1915, S. 371.

MEICHSNER. Der Gehalt von 50 fl. erwies sich, wie es scheint, von Anfang an als nicht genügend, um die Aerzte lang an einer sonst nicht verlockenden Stelle festzuhalten oder sie mit ihren Verpflichtungen zu befriedigen. GABELKROVER verlangte denn auch schon 1566 eine jährliche Zulage von 30 fl., und in Calw gelang es erst durch Aufbesserung der Bezüge, einen Anwärter zu finden; Dr. MEICHSNER erhält gleich 70 fl.

Von den neuen Apotheken wird die in Bietigheim noch längere Zeit nur als Ableger der Stuttgarter Apotheke des CHRISTOPH KIENLIN (1558—64) und des CHRISTOPH SPARN geführt. In Göppingen ist 1560/1 der Apotheker MERGENTHALER. In Calw erscheint auch die Apotheke erst später: 1570/1 ist dort SEB. HORMOLT, der aber schon 1572 wieder abzieht.

Ueber die Abhaltung der Visitationen haben wir ganz wenig Nachrichten. BOSSERT erwähnt aus den Kirchenkastenrechnungen eine Visitation der Apotheke in Stuttgart 1561, eine in Göppingen und Bietigheim 1568. Das ist natürlich nicht alles, was geschah; doch wird es schwer zu glauben, dass die Massregel in dem vollen Umfang, wie sie angeordnet war, auch regelmässig durchgeführt worden ist. Man könnte sich wohl an den jährlichen Berichten der Bezirksärzte haben genügen lassen. Doch sind auch solche nicht mehr vorhanden. Bezeichnend ist, dass die obenerwähnte Notiz auf dem Vorblatt der MO. 1566 es für notwendig erklärt, den Personen, die solche Inspektion haben, ernstlich zu befehlen, dass sie dieser Ordnung nachsehen; es soll „inen in pleno consilio ein guter Levit gelesen werden, dass sie so negligentes seien, cum comminatione etc.“, d. h. mit Androhung von Strafe. Also war bis dahin tatsächlich nicht viel geschehen. Die ganze Einrichtung war eben unvollständig. Die Erkenntnis, dass, wie die MO. so oft wiederholt, der gemeine Nutzen und alle Menschen das grösste Interesse an sorgfältiger Beobachtung aller dieser Vorschriften haben, war nicht in genügendem Mass Allgemeingut und es fehlte an einer eigentlichen Behörde als Träger dieser Anschauung. Denn ein Medizinalkollegium mit bestimmten Befugnissen bildeten die angestellten Aerzte oder die Hofärzte immer noch nicht. Sie werden zwar zu Rat gezogen oder zu Bericht und Gutachten aufgefordert, wenn es der Regierung nützlich dünkt. Aber sie haben offenbar von sich aus keinerlei Initiative, und die Regierung war durchaus nicht genötigt, sich ihres Rats zu bedienen. Das ist der Sinn jener Bemerkung auf dem Vorblatt der MO. 1566.

Dafür ist es wiederum ganz bezeichnend, auf welche Art man sich bei Seuchen zu verhalten pflegte. Was NEUBURGER in seiner Geschichte der Medizin (2, 1, S. 478 f.) für das spätere Mittelalter sagt, gilt auch noch für diese Zeit, mindestens in Württemberg: „die Aerzte wurden von den Behörden wohl über die Natur des Uebels und die Heilmittel dawider, aber gar nicht oder nur ausnahmsweise über zweckmässige Vorkehrungen gegen die Pestgefahr gefragt!“ Seuchen von mehr oder weniger verheerender Art kehrten in kurzen Abständen immer wieder. Das bedeutete jedesmal einen förmlichen Auszug des Hofes und der Regierung aus Stuttgart an einen zunächst weniger bedrohten Ort. Die Universität hat im 16. Jahrhundert mehrmals die Flucht von Tübingen ergriffen und in Esslingen oder sonstwo Gastfreundschaft gesucht. Ein solches „grosses Sterben“ war auch 1563/4; auch Stuttgart wurde von der Seuche betroffen. Der Hof ging nach Urach; dorthin auch die Kanzlei. Es wurden genaue Listen angelegt, wer flüchten sollte, wie

gross die Familie des einzelnen sei, welche Fahrgelegenheiten er benützen darf, wo er unterzubringen ist. In den Akten, die dadurch erwachsen sind, finden wir die Spur der Aerzte nur an 2 Stellen. In Kirchheim trat die Seuche gleichfalls auf. Dem dortigen Untervogt und dem Vogt in Nürtingen wird eine „Kur für die Krankheit der Pestilenz“ zugeschickt, mit dem Auftrag, diese Arznei den Kranken einzugeben nach beigelegter Vorschrift und über die Wirkung zu berichten. Am 6. Sept. 1564 wird er um den Bericht gemahnt, doch liegt weiter nichts bei den Akten. Die „Kur“ ging wohl irgendwie von den Aerzten aus; aber mit ihrer weiteren Vermittelung hatten sie nichts zu tun. Ueber ein Büchlein von der Pest, das ein gewisser Dr. BASTIAN MAIER hatte im Druck ausgehen lassen, berichten von sich aus die Tübinger Professoren JAKOB SCHECK und VENERAND GABLER; daraufhin werden am 9. Jan. 1564 die Doktoren und Hofärzte KONRAD STECK, JOH. KIELMANN, JOH. JOSUA BOSCHART und MELCHIOR STÜRMLIN zur Begutachtung aufgefordert. Ihr Bericht ist leider nicht erhalten. Dem Dr. MELCHIOR HEINDEL wird am 21. Juli 1565 eine besondere Belohnung von 30 fl. aus dem Kirchenkasten bezahlt, weil er während des Sterbens sich mit Krankenbesuchen fleissig erzeigt hatte¹; er war also wohl in Stuttgart zurückgeblieben.

Ebensowenig ist von Mitwirkung oder Rat der Aerzte die Rede, als Herzog Christoph 1567 mit Zustimmung des ständischen Ausschusses 2 neue Blatterhäuser einrichten liess. Das ehemalige Klösterlein in Owen und das Seelhaus in Bietigheim wurden dafür bestimmt, nicht aus ärztlichen oder hygienischen Rücksichten, sondern rein deshalb, weil diese Häuser eben gerade zur Verfügung standen. Für die Wahl des Bietigheimer Hauses an Stelle des ebenfalls in Erwägung gezogenen Klösterleins in Kirchbach (bei Ochsenbach OA. Brackenheim) könnte etwa der Umstand massgebend gewesen sein, dass Bietigheim Sitz eines Bezirksarztes und einer Apotheke war. Aber Owen war, soviel wir wissen, weit von regelmässiger ärztlicher Hilfe entfernt.

Dennoch war man jetzt so weit, ärztliche Behandlung auch für die in den Siechen- und Blatterhäusern untergebrachten Kranken vorzusehen. Die neue Kastenordnung² enthält ausser der erwähnten neuen Stiftung auch die Verfügung, bestehende Siechenhäuser zu erweitern und für bestimmte Bresthafte eigene abgesonderte Gemächer einzurichten. Der Kreis der ansteckenden Krankheiten, die hier gesammelt werden, erweitert sich anscheinend nicht, nur die Bezeichnungen dafür wechseln. Während 1552 nur von armen Sondersiechen und Blatterigen die Rede ist, werden 1567 (wie ähnlich schon 1536) Blattern, Franzosen und andere „abscheuliche“ Krankheiten (deren Anblick Abscheu erregt) genannt. Man scheint abzustufen: Blatterige, französische, bresthafte und kranke Leute. Ihrer sollen die neugeschaffenen Bezirksärzte und die in einzelnen Orten angestellten Wundärzte sich annehmen; jenen ist ja nach der MO. ausdrücklich das *judicium leprosum* anbefohlen.

Hat sich die Ordnung langsam eingelebt, so hat sie auch um so länger, wie wir sahen, Bestand gehabt, und es ist immerhin eine achtungswerte Leistung, daß diese erste umfassende gesetzgeberische Arbeit auf dem Gebiet des württembergischen Medizinalwesens gleich so gut gelungen ist.

¹ BOSSERT, a. a. O.

² REYSCHER 12, 656 f.